Geschäftsordnung

Robert-Schumann-Gymnasium Leipzig

Schülerrat

Fassung vom Freitag,

11. November 2022

1. Inhalt

Geschäftsordnung Robert-Schumann-Gymnasium Leipzig Schülerrat 0

1. Inhalt 1

2. Präambel 3

3. Allgemeines 4

§ 1 Aufgaben und Ziele 4

4. Struktur 5

§ 2 Organe 5

§ 3 Klassensprecher und deren Stellvertreter 5

5. Die Schülerratssitzungen 6

§ 4 Allgemeines 6

§ 5 Vorbereiten der Schülerratssitzung 6

§ 6 Durchführung einer Schülerratssitzung 7

§ 7 Beschlussfassung 7

§ 8 Wahlen und Abstimmungen der Schülerratssitzung 7

§ 9 Vertrauenslehrer 8

§ 10 Abstimmungsverfahren 8

§ 11 Fehlen bei Schülerratsversammlungen 9

6. Anträge 10

§ 12 Änderungsantrag zur Geschäftsordnung 10

7. Schülerratsvorstand 11

§ 13 Zusammensetzung 11

§ 14 Schülersprecher und seine Stellvertreter 11

§ 15 Berater 11

§ 16 Aufgaben 11

§ 17 Gäste 11

§ 18 Entscheidungstreffung 12

8. Arbeitsrichtlinien 13

§ 19 Arbeitsgruppen 13

§ 20 Zusammenarbeit mit anderen Gremien 13
§ 21 Unvereinbarkeit 13
§ 22 Rücktritt 13
§ 23 Misstrauensvotum 14
§ 24 Nachhaltigkeit 14
9. Abschließende Regelungen 15
§ 25 Änderung der Geschäftsordnung 15
§ 26 Auslegung der Geschäftsordnung 15
§ 27 Inkrafttreten der Geschäftsordnung 15
§ 28 Umgang mit Finanzen 15
§ 29 Salvatorische Klausel 16

2. Präambel

Der Schülerrat der Robert-Schumann-Schule – Gymnasium der Stadt Leipzig ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Er strebt im Sinne der vertretenen Schüler*innen in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die gleichermaßen die Chancengleichheit und die Toleranz fördert. Sein Ziel ist die Zusammenarbeit zwischen Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern, um ein angenehmes Schulklima zu schaffen. Der Schülerrat zählt zur Wahrnehmung seiner Pflichten primär die Unterstützung der Klassensprecher*innen unserer Schule in ihrer Arbeit. Allerdings werden weiterhin Projekte angestrebt, die ebenfalls zur Verbesserung des Schulklimas beitragen. Diese Satzung ist für alle Schülerratsmitglieder des Robert-Schumann-Gymnasiums bindend. Der Schülerrat versteht sich als Vertretung aller Schüler*innen nach § 51 und § 53 des Sächsischen Schulgesetzes gegenüber der Schule und der Schulleitung und ist demzufolge unauflösbar. Er steht in dieser Form auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen. Klassensprecher*innen sind mit Kurssprecher*innen gleichzusetzen, zur Vereinfachung wird allerdings nur der Begriff Klassensprecher*innen verwendet. Der Schülerrat versteht sich als Schüler*innenrat. Zur Vereinfachung wird allerdings nur der Begriff Schülerrat verwendet.

Der Schülerrat des Robert-Schumann-Gymnasiums respektiert alle Geschlechter. Jedoch wird für die bessere Lesbarkeit nur das männliche Geschlecht verwendet.

3. Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Der Schülerrat informiert die Schülerschaft durch seine Mitglieder über Entscheidungen und Entwicklungstendenzen, die die Schüler betreffen.

(2) Der Schülerrat hält Kontakt zu Schülerräten anderer Schulen und wirkt aktiv als Mitglied im StadtSchülerRat (SSR) Leipzig mit.

4. Struktur

§ 2 Organe

Organe des Schülerrates sind:

(A) die Vollversammlung des Schülerrates, bestehend aus allen Klassensprechern – die Schülerratssitzung

(B) der Schülerratsvorstand

§ 3 Klassensprecher und deren Stellvertreter

(1) Die Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter erfolgt bis spätestens Ende der dritten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn. Dabei kann jeder Wahlberechtigte jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben oder sich enthalten.

(2) Die Klassensprecher sind als Mitglied des Schülerrats verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder ihr Fehlen rechtzeitig zu entschuldigen (vgl. §11).

(3) Des Weiteren sind die Klassensprecher stimmberechtigte Mitglieder des Schülerrates. Stellvertreter haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassensprecher Stimmrecht.

(4) Die Klassensprecher sind gegenüber ihren Klassen zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre/die Tätigkeit im/des Schülerrat(es) verpflichtet, d. h. mindestens nach jeder Sitzung.

(5) Die Klassensprecher haben das Recht, unter Absprache mit deren (Klassen-) Lehrern bzw. Tutoren eine Unterrichtsstunde im Monat zu nutzen, um zu ihren Klassenkameraden zu sprechen. Diese Zeit kann bei Bedarf aufgeteilt werden.

(6) Die Teilnahme an der SV-Fahrt ist sowohl Klassensprechern als auch ihren Stellvertretern gestattet, jedoch freiwillig.

5. Die Schülerratssitzungen

§ 4 Allgemeines

(1) Der Schülerrat ist das höchste beschlussfähige Gremium der Schülerschaft des Robert-Schumann-Gymnasiums der Stadt Leipzig.

(2) Er kann in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler berührt, gehört werden. Dies schließt die Vertretung der Schüler durch Mitglieder des Schülerratsvorstandes in der Schulkonferenz und bei Aussprache mit den Lehrern und Eltern zu bestimmten Themen ein.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit durch eine Anwesenheitskontrolle festzustellen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann hierbei zu einer Information an den Klassenleiter (vgl. § 11) führen.

§ 5 Vorbereiten der Schülerratssitzung

(1) Eine Schülerratssitzung wird von dem Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter einberufen.

(2) Wenn mindestens ein Drittel der Klassensprecher eine Schülerratssitzung verlangt, wird diese zeitnah in Abstimmung mit dem Initiator von dem Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter einberufen.

(3) Es muss mindestens eine Schülerratssitzung pro Schulhalbjahr einberufen werden.

(4) Die erste Schülerratssitzung wird in der Regel bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche nach Beginn des Schuljahres einberufen.

(5) Der Termin einer ordentlichen Schülerratssitzung wird in der Regel zwei bis drei Wochen vor ihrem Stattfinden bekannt gegeben. Die Klassensprecher erhalten eine Einladung mit den vorläufigen Tagesordnungspunkten (TOP), diese wird schriftlich verfasst und den Klassensprechern zusätzlich per Mail geschickt. Des Weiteren wird eine Kopie neben den Vertretungsplan sowie an die Litfaßsäulen gehängt und es soll ein Eintrag im Kalender des Schülerrates erfolgen. Ein kurzer Hinweis in der WhatsApp-Gruppe sollte getätigt werden.

A. In dringenden Fällen können außerordentliche Schülerratssitzungen ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Entsprechende Fälle müssen begründet und im Nachhinein durch den Vorstand validiert werden. Wenn eine Konferenz nicht rechtmäßig zustande kommt, ist jeder Beschluss nichtig.

(6) Eine Schülerratssitzung muss während einer Schulwoche stattfinden. Ausnahme:

A. Während einer Schülerratsfahrt kann eine Versammlung auch am Wochenende stattfinden. Der Tag und der Ort sind von dem Schülersprecher bzw. seinem Stellvertreter frei wählbar.

(7) Das Stattfinden einer Schülerratssitzung während der Unterrichtszeit muss von der Schulleitung genehmigt werden. Die Klassensprecher sind für diese Zeit vom Unterricht freigestellt. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Absprache mit der Lehrkraft getroffen werden.

(8) Der Schülerrat darf während der Unterrichtszeit in zwei Unterrichtsstunden pro Monat zusammentreten.

§ 6 Durchführung einer Schülerratssitzung

(1) In der Schülerratssitzung hat jede Klasse bzw. jeder Kurs eine gültige Stimme.

(2) Die Leitung einer Schülerratssitzung obliegt dem Schülersprecher bzw. seinem Stellvertreter.

(3) Zu jeder Schülerratssitzung muss ein Protokoll von einem zuvor bestimmten Protokollanten angefertigt werden. Dieses wird von dem Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter (ggf. auch von einem Vertrauenslehrer) unterzeichnet. Das Protokoll muss der Wahrheit entsprechen und wird allen Klassensprechern möglichst zeitnah ausgehändigt.

(4) Eine Kopie des Protokolls wird dem Elternsprecher ausgehändigt.

(5) Die Schulleitung darf einer Schülerratssitzung beiwohnen, besitzt allerdings kein Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Damit der Schülerrat beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte (50%) der stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise Parteien anwesend sein.

(2) Jeder Beschluss des Schülerrates muss von einer einfachen Mehrheit des anwesenden Gremiums getragen werden.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen der Schülerratssitzung

Wahlen und Abstimmungen sind Grundbestandteile einer Demokratie. Sie dienen dazu, den Willen der Beteiligten darzulegen. Sie werden grundsätzlich nach dem demokratischen Prinzip durchgeführt.

(1) Zu Beginn jeder Schülerratssitzung, in der Wahlen stattfinden, werden vom Schülerratsvorstand zwei bis vier freiwillige Wahlhelfer für die Dauer dieser Sitzung aus den Reihen der Teilnehmer ausgesucht.

(2) Die Wahlhelfer dürfen während ihrer Tätigkeit weder für ein Amt stimmen noch für ein Amt kandidieren.

(3) Bei der Zusammensetzung der Wahlhelfer muss darauf geachtet werden, dass keine Klasse ihr Stimmrecht verliert.

(4) In der ersten Sitzung einer Legislaturperiode werden folgende Personen bzw. Ämter gewählt:

A. Der Schülersprecher und ein Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres.
B. Mindestens zwei Mitglieder für die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres
C. Finanzer
D. [Nominierung] der beiden Vertrauenslehrer für die Dauer eines Schuljahres

(5) Wahlen zu verschiedenen Ämtern erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Eine relative Mehrheit ist ausreichend. Wahlen und Abstimmungen oder ein

Misstrauensvotum (vgl. § 22) können offen erfolgen, sofern alle wahlberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.

(6) Der Schülersprecher bzw. sein Vertreter werden aus den Mitgliedern des Schülerrates und den anwesenden Gästen gesucht und müssen mindestens die siebte Klasse besuchen.

(7) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(8) Die Mitglieder der Schulkonferenz werden aus den Mitgliedern des Schülerrates gesucht und müssen ebenfalls mindestens die siebte Klasse besuchen.

(9) Die Vertreter der Schulkonferenz werden jeweils in einem Wahlgang gewählt. Dabei kann jeder Wahlberechtigte jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben oder sich enthalten. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

(10) Die Vertrauenslehrer werden in der zweiten Sitzung des Schülerrates im gleichen Verfahren wie die Mitglieder der Schulkonferenz gewählt.

(11) Jede Klasse muss ihre Stimmen abgeben oder sich enthalten. Nach dem Einsammeln der Stimmzettel zählen die Wahlhelfer die gültigen Stimmen aus. Danach werden angegeben:

A. Anzahl abgegebener Stimmen
B. Anzahl gültiger Stimmen.
C. Anzahl ungültiger Stimmen.
D. Stimmenverteilung

(12) Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimme nicht mit der der wahlberechtigten anwesenden Klassen übereinstimmen, wird die Wahl für ungültig erklärt und umgehend wiederholt.

§ 9 Vertrauenslehrer

(1) In der ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres erfolgt die Nominierung zum Vertrauenslehrer.

(2) Zu der zweiten Sitzung werden die Vertrauenslehrer eingeladen, die die Nominierung angenommen haben. In dieser Sitzung werden die Vertrauenslehrer nach § 8 Wahlen und Abstimmungen gewählt.

(3) Die Vertrauenslehrer werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vertrauenslehrer dürfen der Schülerratssitzung als Berater beiwohnen, erhalten jedoch kein Stimmrecht. Sie müssen rechtzeitig über das Stattfinden der nächsten Schülerratssitzung informiert werden.

§ 10 Abstimmungsverfahren

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag eines Schülerratsmitgliedes wird geheim abgestimmt (vgl. § 8). Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

(3) Soweit von der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Fehlen bei Schülerratsversammlungen

(1) Es herrscht eine grundsätzliches Anwesenheitspflicht bei den Schülerratsversammlungen (vgl. § 3). Wenn der Klassensprecher dieser nicht beiwohnen kann, gilt eine Abmeldepflicht. Eine Abmeldung muss bis zu einem Tag vor der Schülerratssitzung schriftlich erfolgen.

(2) Einmaliges unentschuldigtes Fehlen wird mit einer Ermahnung geahndet.

(3) Sollte dies jedoch mehrmals vorkommen, hat das Fehlen eine Information an den Klassenleiter bzw. Tutor zur Folge, dieser kann eine Neuwahl veranlassen.

6. Anträge

§ 12 Änderungsantrag zur Geschäftsordnung

(1) Die Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten, der vorsieht, wie die Bestimmungen der Geschäftsordnung zu ändern sind. Sie müssen so formuliert sein, dass mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden wahlberechtigten Teilnehmer.

(2) Änderungsanträge sind dem Schülerratsvorsitzenden bis 3 Tage vor der Schülerratssitzung zu geben.

(3) Dringende Beschlüsse dürfen auch vom Vorstand, ohne Befragung des Schülerrates gefasst werden. Hierfür bedarf es ebenfalls einer relativen zwei Drittel Mehrheit innerhalb des Vorstandes. Eine Begründung der Dringlichkeit muss vorliegen und im Nachhinein durch den Schülerrat validiert werden.

(4) Der Schülerrat muss möglichst zeitnah über den Beschluss informiert werden und hat die Möglichkeit, bis zur vollendeten Umsetzung ein “Veto” einzulegen.

7. Schülerratsvorstand

§ 13 Zusammensetzung

(1) Der Schülerratsvorstand der Robert-Schumann-Schule – Gymnasium der Stadt Leipzig besteht aus dem Schülersprecher (Vorsitzender), seinem Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzende) und den Mitgliedern der Schulkonferenz (Beisitzer). Er kann durch Berater ergänzt werden.

§ 14 Schülersprecher und seine Stellvertreter

(1) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates sowie des Schülerratsvorstandes. Er leitet die Schülerratssitzungen und repräsentiert die Schüler des Robert-Schumann-Gymnasium der Stadt Leipzig nach außen und innen.

(2) Gegenüber der Schulleitung hat der Schülersprecher Informations- und Beschwerderecht. Jeder Schüler kann Probleme direkt an den Schülersprecher richten.

(3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind Mitglieder des StadtSchülerRates Leipzig. Sie nehmen an den Vollversammlungen des StadtSchülerRates teil. Wenn sie darauf verzichten, können gewählte Vertreter diese Aufgabe übernehmen.

§ 15 Berater

(1) Berater unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Sie werden nach Bedarf und sofern dies möglich ist, auch nach eigenem Wunsch, von dem Vorsitzenden einem Aufgabenbereich zugeordnet.

(2) Für die Ernennung einer Person als Berater muss eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dieser zustimmen.

(3) Berater müssen nicht Schüler in der Stadt Leipzig sein.

§ 16 Aufgaben

(1) Der Schülersprecher, sein Stellvertreter und die gewählten Mitglieder der Schulkonferenz vertreten die Schülerschaft in der Schulkonferenz.

(2) Sollte ein Schülervertreter nicht an einer Schulkonferenz teilnehmen können, kann er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.

(3) Der Schülerratsvorstand unterstützt den Schülersprecher in seiner Tätigkeit und bereitet mit ihm gemeinsam die Schülerratssitzungen vor.

(4) Beide können sich auch Hilfe bei den restlichen Vorstandsmitgliedern holen.

§ 17 Gäste

(1) Gäste müssen sich bis spätestens eine Woche vor Beginn der Schülerratssitzung anmelden.

(2) Nur der Vorstand der Schülervertretung entscheidet, ob Gäste bei einer Versammlung anwesend sein dürfen.

(3) Die Sitzungen sind generell geschlossen, es sei denn der Schülerrat beschließt das Gegenteil oder lädt Lehrer oder die Schulleitung dazu ein.

(4) Gäste können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie durch unachtsames Verhalten auffallen.

(5) Es ist verboten, die SV zu manipulieren.

(6) Weiter Gäste können sein:

A. Interessierte Schüler, die keine Klassensprecher sind und ein Anliegen haben.
B. Lehrer, die keine Vertrauenslehrer sind und ein Anliegen haben
C. Eltern, die ein Anliegen haben
D. Gäste von außerhalb, die etwas vorstellen wollen (JuPa, SSR, LSR, etc.)

§ 18 Entscheidungstreffung

(1) Entscheidungen, die den Schülerrat betreffen, dürfen nie von einer Person alleine getroffen werden.

(2) Sofern es sich um eine dringende Entscheidung handelt, reicht eine einfache Mehrheit des Schülerratsvorstandes.

(3) Bei Entscheidungen, welche nicht dringend sind, bedarf es der zwei Drittel Zustimmung des Schülerrates (vgl. §7 Abs. 2 “Beschlussfassung”).

8. Arbeitsrichtlinien

§ 19 Arbeitsgruppen

(1) Der Schülerratsvorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

(2) In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Vorstandes sowie des Schülerrates mitwirken.

(3) Innerhalb der Arbeitsgruppen werden Arbeitsgruppenleiter gewählt.

(4) Die Arbeitsgruppenleiter werden automatisch in den Schülerratsvorstand kooptiert.

§ 20 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

(1) Es findet eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Elternrat und der Lehrerschaft statt.

(2) Der Schülerratsvorstand führt regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung und den Elternratsvorsitzenden.

(3) Es wird eine Kooperation der verschiedenen Klassensprecher, gegebenenfalls auch der verschiedenen Klassen (-stufen) empfohlen und gewünscht. Dies gilt auch für außerschulische bzw. eigenständige Projekte.

§ 21 Unvereinbarkeit

(1) Die Mitglieder des Schülerrates dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden bekleiden.

(2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger vom Schülerrat auszuschließen.

(3) Mitglieder des Vorstands oder der Schulkonferenz dürfen nicht bestechlich sein.

§ 22 Rücktritt

(1) Jeder Amtsträger im Schülerrat besitzt die Möglichkeit, von seinem Amt zurückzutreten.

(2) Der jeweilige Amtsträger informiert umgehend den Schülersprecher bzw. im Falle des Rücktritts des Schülersprechers dessen Stellvertreter und die Vertrauenslehrer, sowie den Klassenleiter bzw. Tutor.

(3) Für die Zeit bis zur nächsten Schülerratssitzung übernehmen die Stellvertreter den jeweiligen Posten. Beim Rücktritt eines Stellvertreters bleibt der Posten bis zur nächsten Schülerratssitzung unbesetzt.

(4) Der Rücktritt eines Amtsträgers des Schülerratsvorstandes begründet das Einberufen des Schülerrates.

(5) In der nächsten Schülerratssitzung gibt der Amtsträger seinen Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden. Dem Rücktritt darf nicht widersprochen werden.

(6) Eine Nachwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktrittes.

§ 23 Misstrauensvotum

(1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner Amtsträger innerhalb des Schülerratsvorstandes können diese vom Schülerrat mit einem Misstrauensvotum vom Amt entbunden werden.

(2) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.

(3) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates notwendig.

(4) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Neuwahlen für die freigewordenen Posten unmittelbar im Anschluss durchzuführen.

§ 24 Nachhaltigkeit

(1) Mitglieder des Vorstandes oder Klassensprecher haben die Verpflichtung, nach ihrem Ausscheiden die Arbeit ordnungsgemäß zu übergeben und die neu gewählten Vertreter in das Amt fachlich einzuführen. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, übernehmen andere Mitglieder des Vorstandes oder Klassensprecher diese Aufgabe.

9. Abschließende Regelungen

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung können jederzeit vom Schülerrat vorgenommen werden.

(2) Jedes Schülerratsmitglied des Robert-Schumann-Gymnasiums ist berechtigt, einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zu stellen.

(3) Antragsfrist 3 Tage vor Schülerratssitzung (vgl. § 12)

(4) Änderungen müssen vorgenommen werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und dies die Satzung berührt.

(5) Eine Änderung tritt 3 Tage später in Kraft.

§ 26 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Bei Streit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerrat.

§ 27 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 11.11.2022 in Kraft.

(2) Bei der Ausführung der Aufgabe des Schülerrates wird ausdrücklich auf § 51, § 52, § 53 und § 57 des SchulG und die SMVO des Sächsischen Landesamts für Schule und Bildung (LaSuB) hingewiesen.

(3) Die Geschäftsordnung muss nach ihrem Inkrafttreten auf der Homepage des Schülerrats bzw. der Robert-Schumann-Schule – Gymnasium der Stadt Leipzig öffentlich zugänglich sein.

(4) Der Schülerratsvorstand ist dazu verpflichtet, sowohl die Geschäftsordnung als auch eine geänderte Geschäftsordnung der Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 28 Umgang mit Finanzen

(1) Die Finanzen des Schülerrats, wie zum Beispiel Einnahmen durch Schulveranstaltungen wie das Hoffest, werden durch den Schülerrat verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Finanzen erfolgt über ein Kassenbuch, in dem alle Einnahmen und Ausgaben dokumentiert werden.

(3) Die Buchführung und Aufbewahrung des Geldes werden durch eine vom Schülerrat gewählte Person (Finanzer) übernommen. (Vgl. §8 (4) und (5))

(4) Ausgaben müssen vom Schülerrat mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden (Vgl. §7 (2)). Über Einnahmen und deren Höhe muss der Schülerrat zur nächsten Gelegenheit informiert werden.

§ 29 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.